

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Energieberatung

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Zeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2025



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 3955
E-Mail: energieberatung@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz im November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	4
2. Dauer der Förderungsaktion	4
3. Wie und was wird gefördert?.....	4
4. Wer kann eine Förderung beantragen?	4
5. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung	5
6. Art und Umfang der Förderung	6
7. Umsetzungsbonus	8
Anhang	10

1. Zielsetzung

Im Rahmen der Energieberatungen erfolgen umfassende, kompetente Beratungen, welche auf die jeweiligen Lebenssituationen der Kund:innen abgestimmt sind und es werden gezielt Energiespar- und Sanierungspotenziale erhoben. Damit soll die Bevölkerung in der Steiermark unterstützt werden, die tatsächlichen energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihrer Gebäude zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungskosten einzusparen.

Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer, energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können eine unmittelbare Einsparung von CO₂-Emissionen sowie eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch durch die Nutzung erneuerbarer Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus“ geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Dauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen **1. Jänner und 31. Dezember 2025** von einem/einer Energieberater:in durchgeführt werden.

Liste der Energieberater:innen: [Energieberatung in der Steiermark - Land Steiermark](#)

3. Wie und was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag für eine Energieberatung. Diese Energieberatung kann entsprechend Pkt. 6 der Richtlinie in drei Kategorien durchgeführt werden:

- „Energieberatung“ (wahlweise im Büro, per Telefon oder vor Ort)
- „Vor-Ort-Gebäudecheck“
- „Beratung gegen Energiearmut“

Die Förderung kann nur bei Vorliegen, der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, gewährt werden.

4. Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können gefördert werden:

- **natürliche Personen** als Liegenschaftseigentümer:innen, Miteigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen und Nutzungsberechtigte
- **juristische Personen** als Hausverwaltungen, Gemeinden, Vereine oder sonstige Einrichtungen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen, Anfragen unter energieberatung@stmk.gv.at)

Unternehmen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

5. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 **Gegenstand der Beratung** sind bestehende oder geplante Gebäude sowie technische Geräte, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinszwecken oder von Privatpersonen genutzt werden, sowie das Nutzer:innenverhalten in Haushalten, das Mobilitätsverhalten und der Klimaschutz.
- 5.2 Pro Förderungswerber:in kann **je Kalenderjahr und Haushalt bzw. Gebäude** nur eine Energieberatung gefördert werden.
- 5.3 Die Zahlungsanforderung zur Auszahlung der Förderungsbeträge ist durch den/die Berater:in **maximal zwei Monate nach Durchführung der Beratung** zu übermitteln.
- 5.4 Die Beratung muss von einem/einer **gelisteten Energieberater:in** durchgeführt werden, welcher/welche den Kriterienvorgaben des Landes Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen einhält und **aktives-Mitglied des „Netzwerk Energieberatung Steiermark“** ist (aufrechter Kooperationsvertrag vorliegend).

Liste der Energieberater:innen: [Energieberatung in der Steiermark - Land Steiermark](#)

- 5.5 Die **Abrechnung der Beratung** erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem/der Ich tu´s Berater:in und dem/der Förderungswerber:in. Der Förderungsbeitrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung gesondert anzuführen. Dies gilt auch für die Energieberatung im Büro oder per Telefon und die Beratung gegen Energiearmut.
- 5.6 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises, Förderungsabwicklung oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind **nicht Bestandteil der Förderung**.
- 5.7 Der/Die Berater:in hat sich bei der Durchführung der Aktion an die jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Landes Steiermark zu halten.
- 5.8 Alle Beratungen sind im Programm „EBS Manager“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 5.9 Die Abrechnung des Förderungsbeitrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
 - a) Kopie der Rechnung an den Kunden/die Kundin
 - b) Kopie des vollständig ausgefüllten Förderungsantrags Energieberatung, inklusive Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden/der Kundin
 - c) Zahlungsanforderung
 - d) Kopie des Beratungsprotokolls, inklusive Angabe der EBS-Manager ID
 - e) Angabe von Art und Leistungszeitraum der Beratung

- f) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
- g) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung
- h) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
- i) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Förderung wird in Form eines einmaligen nichtrückzahlbaren Förderungsbeitrag gewährt.

- a) Für die Durchführung einer „Energieberatung im Büro oder per Telefon“ beträgt der Förderungsbeitrag 161 € (**kein Selbstbehalt**).

Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: 161 €

- b) Für die Durchführung einer „Vor-Ort-Energieberatung“ beträgt der Förderungsbeitrag 166 €. Der **Selbstbehalt** für den/die Förderungswerber:in beträgt **75 €**.

Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: 241 €

- c) Für die Durchführung eines „Vor-Ort-Gebäudechecks“ bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt der Förderungsbeitrags 361 €. Der **Selbstbehalt** für den/die Förderungswerber:in beträgt **235 €**.

Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: 596 €

- d) Für einen „Vor-Ort-Gebäudecheck“ bei einem Mehrfamilienhaus oder einem von Gemeinden oder zu Vereinszwecken genutzten Gebäude beträgt der Förderungsbeitrag 570 €. Der **Selbstbehalt** für den/die Förderungswerber:in beträgt **330 €**.

Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: 900 €

- e) Für die Durchführung einer „Beratung gegen Energiearmut“ beträgt der Förderungsbeitrag 248 € (**kein Selbstbehalt**).

Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern: 248 €

6.2 Eine „**Energieberatung**“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch im Büro der Beraterin / des Beraters, per Telefon oder Vor-Ort, das durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert wird und beispielsweise folgende Leistungen beinhaltet:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (Nutzer:innenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zum Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (z. B. thermische Solaranlagen, PV-Anlagen)
- e) Beratung für die effiziente Heizungsumstellung zum Ausstieg aus fossilen Energien
- f) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität

- g) Tipps zum Thema Klimaschutz
- h) Allgemeine Förderungsinformationen

6.3 Ein „**Vor-Ort-Gebäudecheck**“ beinhaltet eine detaillierte Bestandserhebung des Gebäudes, die Erstellung eines Sanierungsfahrplans, bzw. eines Protokolls entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark, und ein umfassendes Beratungsgespräch zu den empfohlenen Maßnahmen sowie möglichen Förderungen. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Bauteile und aller haustechnischen Einrichtungen des Gebäudes mit Vermerk über Schäden und Mängel aus energetischer Sicht
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Eingehen auf das Nutzer:innenverhalten sowie die Wünsche und Vorstellungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin
- d) Ausarbeitung eines Sanierungsfahrplans anhand einer bestehenden Vorlage, welcher die Bestandserhebung des Gebäudes und Optimierungspotenziale von Sanierungsmaßnahmen, bis hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger beinhaltet. Dazu sind auf die spezielle Situation angepasste bautechnische und haustechnische Sanierungsmaßnahmen in Einzelschritten zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf einen umfassenden Sanierungsvorschlag zu legen, der nicht nur die nachträgliche Dämmung von Bauteilen vorsieht, sondern auch Maßnahmen zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie weitere technische Möglichkeiten alternativer Energiebereitstellung (wie Solar- oder Photovoltaik-Anlage, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, etc.) berücksichtigt.
- e) Umfassendes Beratungsgespräch zum ausgearbeiteten Sanierungsfahrplan und zu den Förderungsmöglichkeiten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

6.4 Eine „**Beratung gegen Energiearmut**“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort für einkommensschwache Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, wird die Befreiung für die ORF - Haushaltsabgabe 2024 herangezogen (Infos unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Beratung wird durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Energiesparpotenziale (Nutzer:innenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität, usw.)
- b) Bewertung der Einsparpotenziale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten sowie etwaige Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und/oder Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- e) Tipps zum Thema Klimaschutz
- f) Allgemeine Förderinformationen

6.5 Bei Vor-Ort Beratungen (Ausnahme: Beratung gegen Energiearmut) kann es ab einer Entfernung ab 15 km (Anhaltspunkt einfache Entfernung der schnellsten Route diverser Routenplaner) zwischen Firmensitz des Beraters / der Beraterin (lt. Listung Netzwerk Energieberatung Steiermark) und Objektadresse des Förderungswerbers / der Förderungswerberin (Adresse an der die Vor-Ort Beratung stattfindet) zu separaten **Fahrtkosten** kommen. Über die Höhe von zusätzlich anfallenden Fahrtkosten muss der Förderungswerber / die Förderungswerberin **nachweislich vor dem tatsächlichen Beratungstermin** informiert werden. Basis für die Fahrtkosten ist das amtlichen Kilometergelder Kilometergeld 2025 - WKO. Unter 15 km Entfernung zwischen Objektadresse und Firmensitz des Beraters / der Beraterin sind keine Fahrtkosten zu verrechnen.

7. Umsetzungsbonus

7.1 Art und Weise des Umsetzungsbonus

Der Umsetzungsbonus ist ein **Anreizsystem für die Energieberatungen**.

Er kann **nur nach Inanspruchnahme einer Vor-Ort-Beratung mit Selbstbehalt** eingelöst werden. Wird die Umsetzung einer Bonus-Maßnahme nachgewiesen, so wird der **Selbstbehalt der jeweiligen Förderung** der Vor-Ort-Beratung (75 €, 235 €, 330 €) vollständig rückerstattet.

Folgende Umsetzungsboni können nach einer „Vor-Ort-Energieberatung“ oder dem „Vor-Ort-Gebäudecheck“ eingelöst werden:

a) Einbau von mindestens einer hocheffizienten Umwälzpumpe

Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos

Ausgenommen sind Pumpen, die im Zuge eines aus dem Steirischen Umweltlandesfonds geförderten Heizungstausches eingebaut oder getauscht werden.

b) Durchführung eines hydraulischen Abgleichs

Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Bestätigung des Unternehmens über die Durchführung

c) Tausch von alten, fachgerecht entsorgten E-Geräten der Klassen Kühl- oder Gefrier- und Gefrierkombigeräte und Waschmaschinen auf mindestens C Geräte sowie E-Herde und Backöfen auf neue, mindestens A++ Geräte

Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos

d) Einbau von automatischen Thermostatventilen

Nachweis: Rechnung in Kopie, inklusive Zahlungsnachweis und Fotos

e) 15 % Stromeinsparung

Vorlage von zwei aufeinanderfolgenden Stromjahresrechnungen. Die Beratung (Datum Förderungsantrags) muss im Abrechnungszeitraum der zweiten Stromjahresrechnung datiert sein, wobei die zweite Stromjahresrechnung zur ersten Stromjahresrechnung eine Einsparung des Energieverbrauchs von mindestens 15%, gemessen in kWh, ausweisen muss.

Nachweis: zwei aufeinanderfolgende Stromjahresrechnungen in Kopie; Stromrechnungen, die keine Jahresabrechnung sind, können nicht berücksichtigt werden.

7.2 Abwicklung

Rechnungen inklusive Zahlungsnachweise müssen auf den/die Förderungswerber:in ausgestellt werden und dürfen die **Frist von 12 Monaten** nach der geleisteten Vor-Ort-Energieberatung nicht überschreiten (Ausnahme: erste Stromjahresrechnung). Gültig hierfür ist das Datum des Förderungsantrags der geleisteten „Vor-Ort- Energieberatung“ oder des „Vor-Ort Gebäudechecks“.

Sind die 12 Monate auf einem der Nachweise (Rechnungen und Zahlungsnachweise) überschritten, können **keine Auszahlungen mehr für den Umsetzungsbonus** berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Umsetzungsbonus ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

Für die Übernahme der Kosten sind verpflichtende Nachweise an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Folgende Unterlagen müssen gebündelt – entweder digital, beispielsweise per E-Mail oder auch alternativ per Fax, oder am Postweg¹ – eingebracht werden:

- a) Förderungsantrag der Energieberatung
- b) Antragsformular für den Umsetzungsbonus
- c) jeweilige Nachweise

Postadresse:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 / Fachabteilung Energie und Wohnbau
Energieberatung Land Steiermark
Landhausgasse 7/EG, 8010 Graz
E-Mail: energieberatung@stmk.gv.at

¹ Für das Datum des Einlangens der Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zählt der Poststempel

Anhang

1. Pflichten

Der/Die Förderungswerber:in verpflichtet sich,

- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren - ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme - gesichert aufzubewahren,
- b) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der/die Förderungsnehmer:in die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, UID ATU37001007, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, BIC: RZSTAG2G, zu leisten. Rückgeforderte Beträge erhöhen sich ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel um Zinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB.

2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer:innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

3. De-minimis Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 handelt, gilt:

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen

anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht
zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
6. Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung [datschutz.stmk.gv.at](https://www.stmk.gv.at/datschutz)